

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1868.

XIV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 6. Jänner 1869.

23.

**Kundmachung der k. k. küst. Statthalterei in Triest vom
24. December 1868,**

betreffend die Ertheilung der ausnahmsweisen Ehebewilligung an Wehrpflichtige.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit hat diese Statthalterei auf Grund der Bestimmung des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 (N. G. B. N. 151) ermächtigt, jenen Personen, welche nach Inhalt dieses G. zu ihrer Verehelichung einer ausnahmsweisen Ehebewilligung bedürfen, diese Bewilligung im Namen jenes hohen Ministeriums im Falle vorhandener, und gehörig zu constatirender besonders rücksichtswürdiger Umstände zu ertheilen.

Moering m. p.
Feldmarschall-Lieutenant.

